

# Wenn wir Eltern werden...

Ein Wegweiser durch den  
Paragrafen-Dschungel

4 . Auflage



Beratung inklusive. Notarinnen und Notare.

*Mit jedem Menschen  
ist etwas Neues in die Welt gesetzt,  
was es noch nicht gegeben hat,  
etwas Erstes und Einziges.*

*(Martin Buber)*

\* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir in dieser Broschüre ausschließlich die männliche Form „Notar“. Gemeint sind immer alle Geschlechter.

# Bald ist es soweit: Sie werden Eltern!

Die Vorfreude ist riesig. Sie bekommen ein Baby. Ihr Leben wird sich grundlegend ändern. Da wird bald jemand sein, der auf Sie angewiesen ist. Aber sind Sie auch in rechtlicher Hinsicht für die neuen Herausforderungen gewappnet? Was müssen Sie bedenken für die kommende Zeit? Passen die gesetzlichen Regelungen? Diese Broschüre soll Ihnen als Wegweiser durch den Paragraphenschwung dienen und Sie auf die wichtigsten Punkte aufmerksam machen.

## Wer gilt eigentlich vor dem Gesetz als Mutter und Vater des Kindes?

Bald werden Sie Mama und Papa. Aber gelten Sie auch rechtlich automatisch als die Eltern des Kindes? Oder bedarf es irgendwelcher Regelungen? Die Mutterschaft ist unproblematisch: „Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat.“ So steht es im Bürgerlichen Gesetzbuch. Die Frage nach der rechtlichen Vaterschaft ist komplexer. Hier unterscheidet das Gesetz verschiedene Konstellationen. Als Vater gilt automatisch, wer mit der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet ist. In diesem Fall müssen Sie, was die Vaterschaft angeht, nichts weiter regeln. Auch die ► [elterliche Sorge](#) üben Mutter und Vater dann gemeinsam aus. Sind Sie allerdings nicht verheiratet, muss der Vater mit Zustimmung der Mutter die Vaterschaft anerkennen. Dies muss durch eine öffentliche Urkunde geschehen, die durch das Jugendamt oder Ihren Notar\* gefertigt

wird. Eine Vaterschaftsanerkennung ist auch bereits vor der Geburt des Kindes möglich und dringend zu empfehlen.

## Gleichgeschlechtliche Eltern

Gleichgeschlechtliche Partner sind nicht beide automatisch rechtliche Eltern. Bekommt eine Frau ein Kind, ist sie zwar Mutter, ihre Partnerin muss das Kind jedoch adoptieren (zur Adoption siehe S. 4 f.). Eine „Mutterschaftsanerkennung“ ist nicht möglich. Eine Adoption ist sogar dann notwendig, wenn die Mutter mit ihrer Partnerin verheiratet ist. Wollen zwei Väter Eltern eines Kindes werden, müssen sie das Kind ebenfalls adoptieren.

## Die elterliche Sorge

Eltern zu sein heißt, Rechte und Pflichten zu haben. So haben Sie das Recht, aber auch gleichzeitig die Pflicht, für Ihr Kind zu sorgen. Sie sind verantwortlich für sämtliche Fragen rund um die Person und das Vermögen des Kindes. Welcher Religion soll Ihr Kind angehören? Ab wann soll es in die Kita gehen? Wie soll das Geld des Kindes angelegt werden? Hier gilt im Grundsatz das oben zur Vaterschaft Gesagte entsprechend: Sind Sie verheiratet, steht Ihnen die elterliche Sorge automatisch gemeinsam zu. Sind Sie nicht verheiratet, müssen Sie eine ► [gemeinsame Sorgeerklärung](#) abgeben: wieder vor dem Jugendamt oder dem Notar. Ihr Notar\* berät Sie gern!

Eltern sein heißt, für das Kind zu sorgen und Verantwortung zu übernehmen. Das Gesetz verwendet für diese Selbstverständlichkeit den Begriff der **elterlichen Sorge**. Das Bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet zwischen Personen- und Vermögenssorge. Wesentliche Bestandteile der Personensorge sind Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung samt Aufenthaltsbestimmungsrecht. Im Rahmen der Vermögenssorge haben die Eltern das Eigentum und die Einkünfte des Kindes zu verwalten. Grundsätzlich entscheiden Sie gemeinsam, wie Sie das Kind erziehen und wie Sie das Vermögen des Kindes verwalten.

Für ein paar wenige Ausnahmen sieht allerdings das Gesetz zum Schutz des Kindes die Mitwirkung des Familiengerichts vor. So dürfen Sie z. B. Immobilien, die das Kind geerbt hat, nicht einfach verkaufen. Hierfür ist eine Genehmigung durch den Familiengericht notwendig. Schenkungen im Namen des Kindes sind Ihnen in jedem Fall untersagt!

## Was gilt, wenn wir uns trennen oder einem von uns etwas passiert?

Eine Trennung der Eltern hat auf die gemeinsame Sorge und die Vaterschaft grundsätzlich keinen Einfluss. Jeder Ehegatte kann allerdings einen Antrag beim zuständigen Familiengericht stellen, wonach ihm die alleinige elterliche Sorge übertragen werden soll. Der Antrag hat aber nur Erfolg, wenn der andere Ehegatte zustimmt oder die Übertragung

der elterlichen Sorge zum Schutz des Kindes erforderlich ist. Verstirbt ein Elternteil, steht automatisch dem anderen die alleinige Sorge zu. Für den Fall, dass Sie – z. B. bei einem Verkehrsunfall – beide versterben, können Sie durch ein Testament einen ► **Vormund** für Ihr Kind benennen. Dieser wird dann durch das Familiengericht bestellt und beaufsichtigt. Er hat sich um das Kind zu kümmern und übt die elterliche Sorge aus. Auch hier ist Ihnen Ihr Notar gern behilflich!

**Vormund:** Wenn ein Elternteil verstirbt, steht die elterliche Sorge automatisch dem überlebenden Elternteil allein und uneingeschränkt zu. Wenn allerdings beide Elternteile versterben, muss für das Kind ein Vormund bestellt werden. Zuständig ist das Familiengericht beim Amtsgericht. Sie können die Person des Vormunds in einem Testament benennen. So ist es häufig der Wunsch der Eltern, dass im Fall der Fälle die Tante, der Onkel oder einer der Paten für das Kind sorgen.

## Adoption

Wenn Sie ein Kind adoptieren möchten, müssen Sie sich zunächst an die Adoptionsvermittlungsstelle beim Jugendamt wenden. Dort werden Sie beraten und über die erforderlichen Schritte aufgeklärt. Wer ein Kind adoptieren möchte, muss mindestens 25 Jahre alt sein. Möchten Sie als Ehegatten ein Kind adoptieren, so genügt es, wenn ein Ehegatte

das 25. und der andere das 21. Lebensjahr vollendet hat. Ein Höchstalter ist zwar gesetzlich nicht vorgesehen; der Altersunterschied zwischen den Eltern und dem Adoptivkind sollte jedoch nicht mehr als 40 Jahre betragen. Ein Ehepaar kann ein Kind grundsätzlich nur gemeinsam adoptieren. Das ist bei Lebenspartnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft möglich, wenn sie die Lebenspartnerschaft in eine Ehe umwandeln lassen.

## Stiefkindadoption

Daneben kann einer der Ehepartner bzw. ein Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ein leibliches Kind seines Ehepartners bzw. Lebenspartners adoptieren. Außerdem kann ein Ehe- bzw. eingetragener Lebenspartner ein von einem Ehe- bzw. eingetragenen Lebenspartner bereits angenommenes Kind adoptieren. Dies ist die sogenannte Sukzessivadoption. Bei nichtverheirateten Partnern kann nur einer der Partner das Kind adoptieren. Mit der Adoption erlöschen die Verwandtschaftsverhältnisse des Kindes und die damit verbundenen Rechte und Pflichten zu seiner Herkunftsfamilie wie deren Eltern oder Geschwistern. Zuständig für die Adoption ist das Familiengericht. Dieses prüft, ob die Voraussetzungen der Adoption vorliegen und ob diese ausgesprochen werden darf. Um das Verfahren beim Familiengericht in Gang zu setzen, bedarf es eines Antrags auf Ausspruch der Adoption. Dieser muss von Ihrem Notar beurkundet werden, der Sie hierzu gern berät.

## Die künstliche Befruchtung

Haben Sie sich entschieden, eine künstliche Befruchtung durchführen zu lassen, müssen auch hier verschiedene Konstellationen unterschieden und ein etwaiger Regelungsbedarf geprüft werden. Man unterscheidet zunächst zwischen der sogenannten homologen Befruchtung und der heterologen Befruchtung. Bei der homologen wird der Samen des Partners verwendet, bei der heterologen der Samen eines fremden Dritten. Sind Sie verheiratet, greifen die oben genannten Regelungen. Sowohl Mutter- als auch Vaterschaft sind unproblematisch. Bei nichtverheirateten Partnern bedarf es allerdings einer Vaterschaftsanerkennung und einer gemeinsamen Sorgeerklärung. Zudem müssen Sie in die Befruchtung einwilligen. Bei Beteiligung eines Dritten muss dieser zustimmen. Bei gleichgeschlechtlichen Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnerschaften ist eine Adoption durch die Partnerin der Mutter notwendig (siehe auch oben „Gleichgeschlechtliche Eltern“). Fragen Sie wegen der Details Ihren Notar!



# Unterhaltsrecht

Eltern sind gegenüber ihrem Kind unterhaltspflichtig. Solange Sie in einem gemeinsamen Haushalt leben, ist diese Tatsache unproblematisch. Sie kümmern sich um das Kind und setzen hierfür Ihr Einkommen ein. Für den Fall der Trennung sieht das Gesetz vor, dass derjenige bei dem das Kind nicht aufwächst, den Unterhalt durch monatliche Geldzahlungen leisten muss. Hierfür kann eine notarielle Regelung getroffen werden, in der diese Verpflichtung beweissicher und klar geregelt wird.

Ein Unterhaltsrecht hat auch die Mutter, die nicht mit dem werdenden Vater verheiratet ist. Der Vater ist für die Mutter verantwortlich. Er schuldet ihr Unterhalt für die Dauer von sechs Wochen vor bis acht Wochen nach der Geburt. Ist die Mutter nach dieser Zeit nicht in der Lage, ihren Beruf wieder aufzunehmen, verlängert sich die Unterhaltspflicht in der Regel auf bis zu drei Jahre. Auch dies kann durch eine notarielle Regelung eindeutig geregelt werden, um Streit bereits im Vorfeld zu vermeiden.

## Vertrag oder Liebe?

Wer sich liebt, braucht keine Paragraphen? Das ist leider nur ein Wunsch. Mit oder ohne Trauschein – Gesetze regeln den Alltag und auch den Fall einer Trennung: oft mit einem gerechten Ergebnis. In anderen Fällen ist ein Vertrag mit maßgeschneiderten Regelungen besser. Wer sich nicht über das Recht informiert, kann böse Überraschungen erleben. Deshalb lassen sich viele Partner rechtzeitig von einem Notar über die gesetzlichen Vorschriften be-

raten. Passen diese nicht zu den persönlichen und finanziellen Verhältnissen der Partner, können sie individuelle Vereinbarungen treffen. Dies ist sowohl für Ehepartner als auch für nichtverheiratete Partner möglich. So können Regelungen zum Güterrecht, zum Unterhaltsrecht, zur Altersversorgung, zur elterlichen Sorge und zum Umgangsrecht getroffen werden. Der Notar zeigt den Gestaltungsspielraum auf, erörtert Lösungsmöglichkeiten und sorgt dafür, dass der Vertrag rechtssicher formuliert wird.

Wer ohne Trauschein zusammenlebt, verzichtet auf besondere Regeln des Gesetzes für Paare. Die Partner müssen sich deshalb Gedanken über individuelle rechtliche Spielregeln machen. Spätestens wenn gemeinsame Anschaffungen anstehen oder ein Partner seinen Beruf aufgibt, passt das Gesetz oftmals nicht für ihre individuellen Bedürfnisse und ihre Lebensplanung.

Bei nichtverheirateten Partnern ist jeder für seinen Lebensunterhalt und seine Altersversorgung selbst verantwortlich. Selbst für langjährige Mitarbeit im Geschäft des Partners oder für die Haushaltsführung erkennen die Gerichte nur selten einen Ausgleich an. Es gibt grundsätzlich keinen gesetzlichen Unterhaltsanspruch. In einem Vertrag können die Partner hierzu Regelungen treffen und sich durch Einzahlungen auf das Rentenkonto oder in Lebensversicherungen absichern. Notare können aufgrund ihrer Erfahrung mit verschiedenen Vorsorgemodellen zu einer gerechten Regelung beitragen.

# Erbrechtliche Wirkungen der Geburt eines Kindes

Aus Verantwortung für den Partner und die Kinder muss für den ► **Erbfall** vorgesorgt werden. Beachten Sie: Lebensgefährten haben kein gesetzliches Erbrecht! Erbrechtlich gelten sie wie Fremde. Nur mit Testament oder Erbvertrag sind Sie gegenseitig abgesichert.

**Erbfall:** Wenn ein Mensch stirbt, übernehmen automatisch die Erben die Erbschaft. Erbschaft meint sowohl sämtliche Vermögensgegenstände als auch etwaige Schulden. Mehrere Erben bilden eine Erbengemeinschaft. Aber Vorsicht: Für Lebensversicherungen oder Gesellschaftsbeteiligungen können Sonderregeln gelten.

Die gesetzliche Erbfolge berücksichtigt zunächst die Verwandten in einer bestimmten Reihenfolge („Ordnung“). Gleichberechtigte Erben erster Ordnung sind die Kinder.

Ehegatten haben eine besondere Stellung. Sie erben zusammen mit den Kindern. Die Erbquote des Partners hängt von dem in der Ehe geltenden Güterstand ab. Haben die Ehegatten z. B. keinen notariellen Ehevertrag geschlossen und ein Kind, erben der Ehegatte und das Kind je zur Hälfte.

Andere Lebensgefährten, vor allem Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Stief-, Schwieger- und Pflegekinder, haben als solche kein gesetzliches Erbrecht.

## Gestalten mit Testament und Erbvertrag

Oft haben die Ehegatten bzw. Partner andere Vorstellungen als im Gesetz schematisch für jedermann vorgesehen. Mit einer ► **Verfügung von Todes wegen** kann jeder die Übertragung seines Vermögens im Erbfall maßgeschneidert regeln.

**Verfügung von Todes wegen:** Der Erblasser kann in einem Testament oder Erbvertrag bestimmen, wer sein Erbe wird und somit das Vermögen erhält. Mit einem Vermächtnis kann er Einzelgegenstände verteilen. Ein Testamentsvollstrecker kann damit beauftragt werden, den Nachlass zu verteilen oder für eine bestimmte Zeit für die Erben zu verwalten.

Ein Testament lässt sich jederzeit aufheben oder ändern; mit Ausnahmen: Hat der Erblasser ein gemeinschaftliches Testament mit seinem Ehepartner errichtet, kann er sich davon nur unter Einhaltung bestimmter Förmlichkeiten lösen. So bedarf der Widerruf des gemeinschaftlichen Testaments der notariellen Beurkundung und ist dem anderen Ehegatten zuzustellen. Nichtverheiratete Partner können einen notariellen Erbvertrag errichten. Auch sie sind dann an dessen Inhalt gebunden und können diesen einseitig nur eingeschränkt rückgängig machen. Lassen Sie sich über die erbrechtlichen Wirkungen der Geburt durch Ihren Notar beraten!

## Erbschaftsteuer

Steuerliche Überlegungen spielen besonders dann eine Rolle, wenn die Erbschaft die Freibeträge übersteigt. Sie müssen bei der Gestaltung berücksichtigt werden. Vereinfacht kann man sagen: je näher das Verwandtschaftsverhältnis, desto höher der Freibetrag. So steht z. B. dem Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner ein Freibetrag in Höhe von € 500.000, jedem Kind pro Elternteil ein Betrag von € 400.000 zur Verfügung. Nicht verheiratete Lebenspartner haben lediglich einen Freibetrag in Höhe von € 20.000. Das sollte bei der Nachlassplanung bedacht werden!

## Lebensversicherung

Wenn Sie eine Lebensversicherung abgeschlossen haben, sollten Sie regelmäßig prüfen, ob die von Ihnen begünstigte Person noch passt. Vor allem bei älteren, vor der Partnerschaft abgeschlossenen Verträgen, sind meist noch die Eltern als Bezugsberechtigte vorgesehen. Vor allem bei nichtverheirateten Partnern muss – sofern gewünscht – die Bezugsberechtigung geändert werden. Sprechen Sie in jedem Fall mit Ihrem Berater!

# Reisedokumente für Minderjährige

## Einverständniserklärung der Eltern

Kommen die Kinder in das Alter, in dem sie ohne die Eltern, z. B. mit den Großeltern oder im Rahmen einer Klassenfahrt, verreisen, kann eine sogenannte **▶ elterliche Reisegenehmigung** neben dem Reisepass erforderlich sein. Minderjährige können bei Reisen ins Ausland an der Grenze zurückgewiesen werden, wenn sie ohne eine solche Reisegenehmigung unterwegs sind.

Dabei ist zu beachten, dass verschiedene Länder verschiedene Formvorschriften haben, z. T. eigene Formulare in eigener Sprache verwenden oder die Beglaubigung der Reisegenehmigung verlangen. Die Auslandsvertretungen des Reiselandes, das Auswärtige Amt aber auch Ihr Notar können Ihnen nähere Informationen geben.

Aber auch für Reisen im Inland kann eine solche Genehmigung für den Nachweis bei Polizeikontrollen oder Arztbesuchen von Vorteil sein, z. B. wenn

- ▶ die Eltern das gemeinsame Sorgerecht haben, aber nur ein Elternteil mit dem Kind unterwegs ist oder
- ▶ der mitreisende Elternteil einen anderen Nachnamen hat als das Kind.

Wer als alleiniger Sorgeberechtigter mit seinem Kind verreist, benötigt hingegen eine sogenannte Negativbescheinigung, die das Jugendamt ausstellt und die nachweist, dass der mitreisende Elternteil wirklich das alleinige Sorgerecht hält.

## Gesundheitsvollmacht

Für den Fall einer Erkrankung auf Reisen, die einen Arztbesuch notwendig macht, bietet sich darüber hinaus eine Gesundheitsvollmacht an. Ergänzend zur Reisegenehmigung, die das Einverständnis der Eltern mit der Reise des Kindes dokumentiert, versetzt die Gesundheitsvollmacht Dritte, insbesondere begleitende Aufsichtspersonen, Lehrer oder Erwachsene in Gastfamilien in die Lage, über gesundheitliche Angelegenheiten und Maßnahmen zu entscheiden.

# Vorsorge für den Ernstfall

Es kann jeden treffen – unerwartet, aber hoffentlich nicht unvorbereitet. Unfall, Krankheit oder Tod – plötzlich ist man nicht mehr in der Lage, sein Sorgerecht wahrzunehmen. Für den Fall des Versterbens beider Elternteile könne Sie in einem Testament festlegen, wer zum Vormund bestimmt werden soll.

Doch auch wer ‚nur‘ infolge eines Unfalls oder durch Krankheit an der Ausübung der Sorge verhindert ist, kann für diesen Fall im Rahmen einer ► [General- und Vorsorgevollmacht](#) verfügen, dass das Familiengericht bestimmte von Ihnen benannte Personen zuerst zum Pfleger des Kindes bestellen soll.

Ist die Beeinträchtigung so weitgehend, dass man auch seine eigenen Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann, haben nicht automatisch nächste Verwandte oder der Partner das Recht, stellvertretend zu handeln und zu entscheiden.

Das Amtsgericht kann in diesen Fällen einen Betreuer einsetzen. Der Betreuer führt die geschäftlichen Angelegenheiten weiter, entscheidet über eine erforderliche ärztliche Behandlung. Oft wird als Betreuer auf einen Verwandten oder eine sonstige Vertrauensperson zurückgegriffen; das ist jedoch nicht garantiert.



Mit einer ► **General- und Vorsorgevollmacht** ist auch insoweit gewährleistet, dass die Vertrauensperson z. B. Überweisungen veranlassen oder einer Operation zustimmen kann.

**General- und Vorsorgevollmacht** nennt man eine umfassende Ermächtigung für alle Erklärungen. Für wichtige Geschäfte ist die Beurkundung durch einen Notar vorgeschrieben. In persönlichen Angelegenheiten (Arztbehandlungen) müssen die Befugnisse teilweise ausdrücklich benannt werden. Vorsorgevollmacht heißt, dass die Vollmacht nur im Notfall benutzt werden soll.

Natürlich ist eine solche Vollmacht Vertrauenssache. Nicht nur deshalb sollte sich der Vollmachtgeber durch den Notar beraten lassen: Die Vollmacht muss sich im Notfall bewähren. Für ein Nachbessern ist es dann zu spät. Die notarielle Vollmacht ist beweissicher. Sie genießt besonderes Vertrauen.

Mit einer ► **Patientenverfügung** kann man darüber hinaus Anordnungen treffen, wie lange Ärzte bei einem unheilbaren Leiden die Behandlung fortsetzen sollen.

**Patientenverfügung** ist die Einwilligung oder Nichteinwilligung in eine bestimmte medizinische Maßnahme.

Die notarielle Beurkundung leistet ein Maximum an Beratung und Sicherheit. Nicht nur dort, wo sie gesetzlich vorgeschrieben ist. Als unparteiischer Berater begleitet der Notar die Generationen durch den Paragraphenschlingel und hilft, die richtigen Entscheidungen zu treffen und teure Streitigkeiten zu vermeiden. Vorsorgen ist besser als streiten. Deshalb: Lieber gleich zum Notar.

Auch wer sich liebt, lebt mit Paragraphen. Vertragliche Regelungen sind oft notwendig, Absicherungen unverzichtbar. Es ist ein Beweis von Liebe und Verantwortung, sich rechtzeitig über das Recht und die Spielregeln zu unterhalten. Der Notar hilft, die richtigen Entscheidungen zu treffen, diese rechtsicher zu gestalten und teure Streitigkeiten zu vermeiden.

Und immer gilt: Beratung inklusive. Notarinnen und Notare.



Ein Produkt des Deutschen Notarverlags  
in Kooperation mit dem Deutschen Notarverein.

Bestell-Nr.: 80002119  
4. Auflage

Ihr Notar/Ihre Notarin